



Öffentliche Bekanntmachung

zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VE-Plan) „Retzow Einfamilienhaussiedlung II“ der Stadt Lychen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lychen hat in ihrer Sitzung am 24.11.2025 mit Beschluss-Nr. 066/25 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VE-Plan) „Retzow Einfamilienhaussiedlung II“ als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VE-Plan) „Retzow Einfamilienhaussiedlung II“ bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, da das betreffende Plangebiet in dem am 18.05.2006 genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Lychen (Stand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Genehmigungsdatum vom 18.05.2024) enthalten ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Retzow Einfamilienhaussiedlung II“ der Stadt Lychen tritt mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen B-Plan (VE-Plan) mit dem Übersichtsplan und der dazugehörigen Begründung vom Tag der Veröffentlichung an in der Verwaltung der Stadt Lychen, Am Markt 1, im Zimmer 206 während der Dienstzeiten

Montag	
Dienstag	9:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 11:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lychen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB

Daneben wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und § 39 BauGB die Rechtsfolgen für die Fälligkeiten und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ergeben.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Lychen, 18.12.2025


Gundlach
Bürgermeisterin